

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

**"Hemmende und fördernde Faktoren zur Umsetzung von suchtpreventiven Ansätzen
in Klein- und Kleinstbetrieben"**

vom 20.07.2011

veröffentlicht unter www.bund.de am 21.07.2011

1. Ziel der Förderung

Alkohol, Medikamente, Drogen und Nikotin am Arbeitsplatz ist für viele Unternehmen ein relevantes Thema: In der Literatur wird geschätzt, dass bis zu 10 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Unternehmen Suchtmittel in riskanter oder gar schädlicher Weise konsumieren. Konsequenzen daraus sind Fehlzeiten und Ausfälle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die hohe wirtschaftliche Kosten verursachen. Zudem steigt mit riskantem Suchtmittelkonsum das Sicherheitsrisiko. Es wird z.B. davon ausgegangen, dass bis zu jeder dritte Arbeitsunfall alkoholbedingt ist. Alkohol und Nikotin sind sowohl in ihrer quantitativen Verbreitung als auch von den daraus abzuleitenden gesundheitlichen Schädigungen von besonderer Bedeutung. Sie stehen im Rahmen der betrieblichen Suchtprevention im Vordergrund.

Vermehrt werden mittlerweile Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umgesetzt. Es hat sich besonders bewährt, die Suchtprevention in diesem Rahmen aufzugreifen und Konzepte zur Beratung und Intervention betroffener Personen zu integrieren. Während in mittleren und großen Unternehmen oft erhebliche Mittel hierfür investiert und umfangreiche Maßnahmen umgesetzt werden, fehlen in kleinen Betrieben (weniger als 50 Beschäftigte) und Kleinstbetrieben (weniger als 10 Beschäftigte) dazu oftmals die Möglichkeiten.

Das Bundesministerium für Gesundheit plant daher eine Studie zu fördern mit dem Ziel, hemmende und fördernde Faktoren von suchtpreventiven Ansätzen in Klein- und Kleinstbetrieben systematisch zu erheben, zu bewerten und basierend auf diesen Erkenntnissen konkrete Lösungsansätze zu entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Vergabe einer qualitativen Studie zu hemmenden und zu fördernden Faktoren zur Umsetzung der Suchtprävention in kleinen und Kleinstbetrieben.

Folgende Fragestellungen sollen dabei untersucht werden:

- Welche Erkenntnisse zur Suchtprävention in Klein- und Kleinstbetrieben lassen sich der Literatur entnehmen?
- Welche Besonderheiten existieren in Klein- und Kleinstbetrieben, die die Umsetzung von betrieblicher Suchtprävention hemmen? Wie stellen sich diese Hindernisse aus der Arbeitgeberperspektive, wie aus der Sicht der Arbeitnehmer dar?
- Gibt es kleine und Kleinstbetriebe, die eine erfolgreiche betriebliche Suchtprävention umgesetzt haben? Wie wurden diese umgesetzt? Welche fördernden Faktoren können aus diesen Beispielen identifiziert werden?
- Wie gelingt eine Einbettung von betrieblicher Suchtprävention in betriebliche Gesundheitsförderung? Welchen Nutzen und ggf. welche Nachteile ergeben sich daraus?
- Welche Hilfestellungen wären sinnvoll, die die Umsetzung von betrieblicher Suchtprävention fördern?

Die Erkenntnisse sollen u.a. empirisch durch die Befragung in Betrieben gewonnen werden. Um nicht nur die individuelle Perspektive einzelner Betriebe zu erhalten, sollen auch Handels- und Handwerkskammern in die Erhebung einbezogen werden. Die Auswahl der zu beteiligenden Betriebe ist zu begründen. Verschiedene Gewerbe sind zu berücksichtigen z. B. Dienstleistung, Handwerk.

Basierend auf den Ergebnissen der Erhebung soll im Rahmen der Förderung ein Konzept für konkrete Lösungsansätze (z. B. ein interaktiver Leitfaden, Online-Informationstool, strukturiertes Beratungsangebot) entworfen werden, wie kleine und Kleinstbetriebe zur Umsetzung von Konzepten zur betrieblichen Suchtprävention unterstützt werden können. Die Ergebnisse der Erhebung sollen auf einem gemeinsamen Workshop mit den beteiligten Betrieben und Institutionen diskutiert werden.

Ausdrücklich nicht gefördert werden im Rahmen der Ausschreibung die detaillierte Entwicklung und die Umsetzung suchtpreventiver Ansätze in Klein- und Kleinstbetrieben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außer-universitäre Forschungseinrichtungen) sowie ausnahmsweise auch Forschungsinstitutionen, die den Status eines Unternehmens der gewerblichen Wirtschaft ha-

ben. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzung/ Zuwendungsvoraussetzung

Ein Eigeninteresse der Antragsteller an dem Projekt wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben deutlich zu machen.

Der Antrag ist gemäß dem Leitfaden zur Antragstellung

(<http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213/>) zu strukturieren. Die darin aufgeführten inhaltlichen Schwerpunkte sind bei der Projektbeschreibung zu berücksichtigen. Der Zugang zu Betrieben muss überzeugend dargestellt werden (z.B. durch Kooperationen, bereits durchgeführte Projekte, Publikationen).

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Erfahrung in der betrieblichen Gesundheitsförderung aufweisen. Vorteilhaft sind darüber hinaus Expertisen in der Suchtprävention.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung der Studie kann über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Das Projekt soll zum Jahresbeginn 2012 starten.

Zuwendungsfähig für Antragsteller sind der Vorhaben bedingte Mehraufwand wie Personal- und Sachausgaben sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung des Antragstellers zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden (z.B. Druckkosten). Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Verfahren

Das Verfahren ist einstufig. Die Vorhabensbeschreibungen sind in deutscher Sprache in 5 Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form, sowie in elektronischer Form (PDF-Datei auf CD-Rom) bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf

dem Postweg einzureichen. Die Projektbeschreibung sollte nicht mehr als 12 Seiten umfassen und gemäß dem Leitfaden für Antragsteller gegliedert sein.

Die vorgelegten Anträge werden vergleichend bewertet. Kriterien der Bewertung des Vorhabens sind vor allem:

- Wissenschaftliche und methodische Qualität des Studiendesigns
- Kreativität des Vorgehens
- Machbarkeit
- Zugang zu entsprechenden Betrieben
- Expertise des Antragstellers

Auf der Grundlage der Bewertung wird der für eine Förderung geeignetste Antrag ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die Vorhabensbeschreibungen sollen auf dem Postweg bis zum

19.09.2011

bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

Projektträger im DLR

Gesundheitsforschung

z. Hd. Frau Ritzmann

Heinrich-Konen-Str. 1

53227 Bonn

Telefon: 0228/3821-1164 bzw. -1205

E-Mail: projekttraeger-bmg@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung auf www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 20.07.2011

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Gaby Kirschbaum